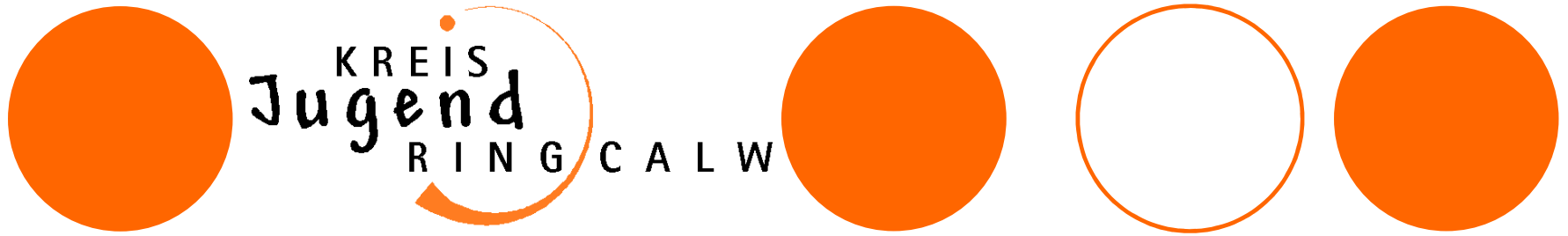
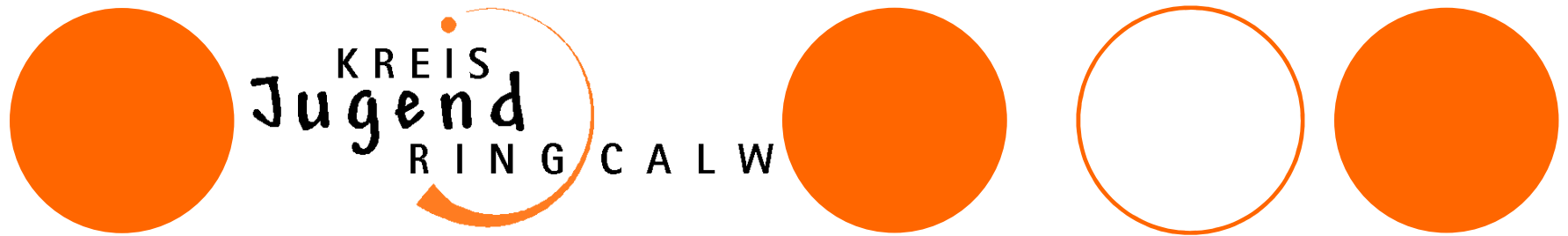


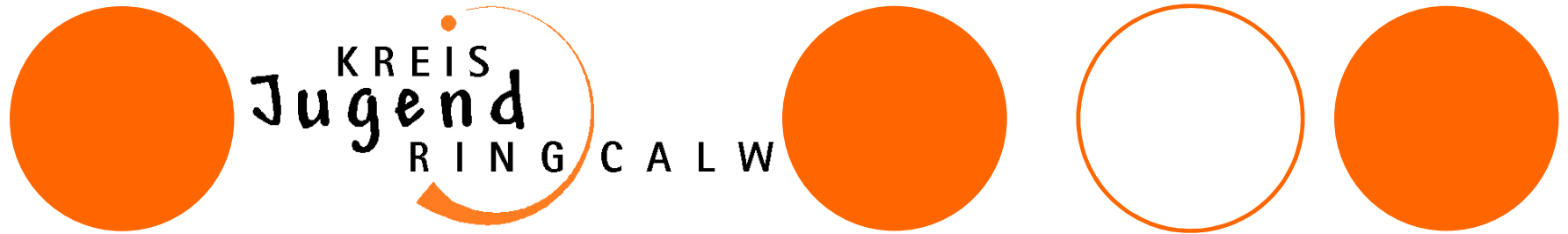
Aufsichtspflicht, Haftung



- **Rechtsgrundlage** für Jugendarbeit ist Paragraf 11 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII):
 - (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
 - (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.



- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 4. Internationale Jugendarbeit
 5. Kinder- und Jugenderholung
 6. Jugendberatung
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenen Umfang einbeziehen

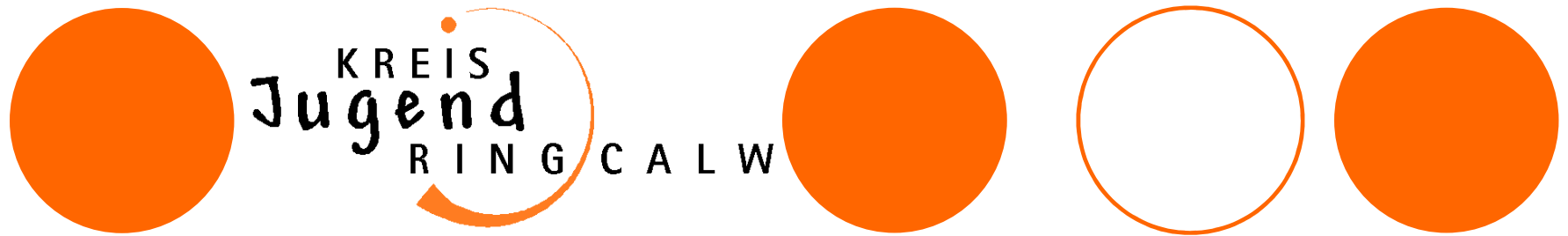


Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht – Haftungsrecht – Versicherungsrecht:

diese drei Gesetze bilden eine Einheit. Wer die Aufsichtspflicht verletzt, haftet für den entstandenen Schaden, den die Versicherung unter Umständen abdeckt. Insofern werden alle drei Rechtsbereiche immer wieder parallel auftauchen, trotzdem soll versucht werden, Stück für Stück vorzugehen.

- Ziel der Ausführungen über die Aufsichtspflicht ist:
 - wer in der Jugendarbeit tätig ist, soll durch das umfangreiche Gesetz nicht verunsichert werden
 - er soll nicht das Gesetz vorschieben, wenn er keine pädagogischen Argumente mehr hat, nach dem Motto: ich würde es ja gerne erlauben, aber ich darf es nicht, weil ich zur Aufsicht verpflichtet bin



Definition von Aufsichtspflicht

Wer kraft Gesetzes der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die

wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz

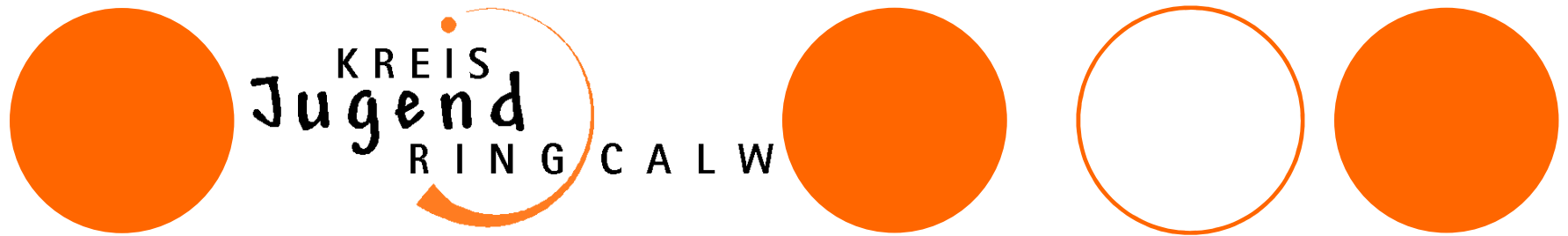
des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner

Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger

Aufsichtsführung entstanden sein würde.

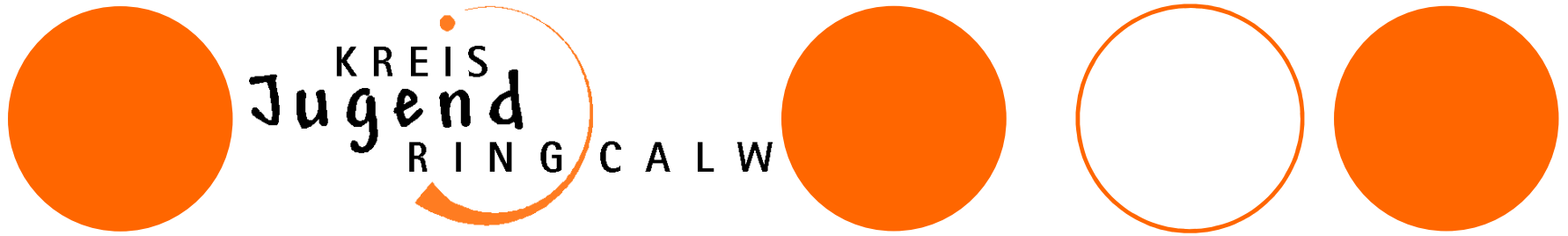
Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welche die Führung

der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.



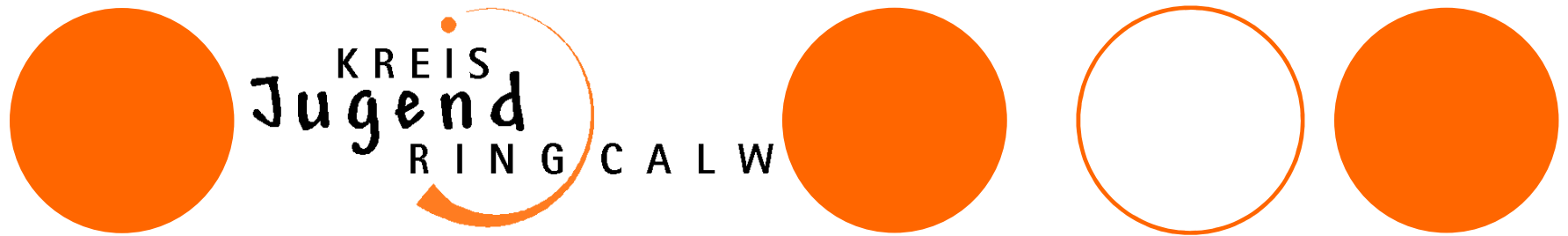
Aufsichtspflicht ist der juristische Ausdruck für die pädagogische Tatsache, dass der Betreuer für seine Gruppe eine besondere Verantwortung hat.

Wer zur Aufsicht verpflichtet ist, muss selbstverständlich für den Schaden haften, der durch die Verletzung der Aufsicht entstanden ist. Diese Verletzung kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen geschehen.



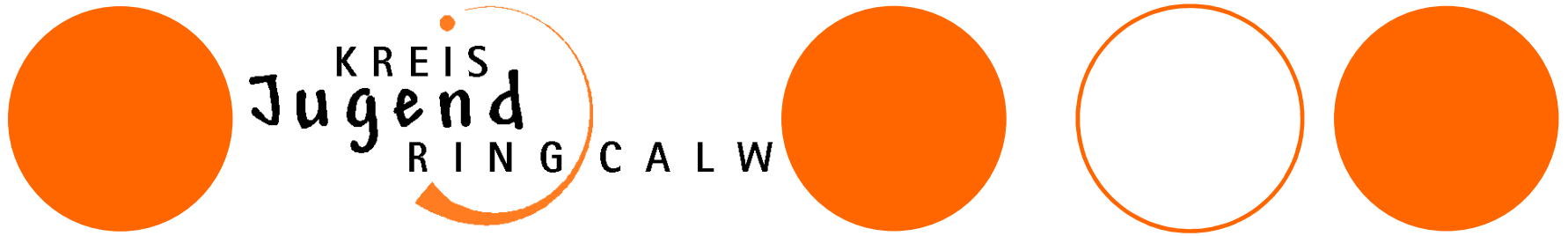
o Erläuterungen hierzu:

- Bis zum siebenten Lebensjahr ist ein Kind für einen Schaden, das es einem anderen zufügt, nicht verantwortlich
- Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.
- Das Gesetz hebt hier sehr stark auf Intelligenz, Einsichtsfähigkeit und den Zeitpunkt der Handlung ab.

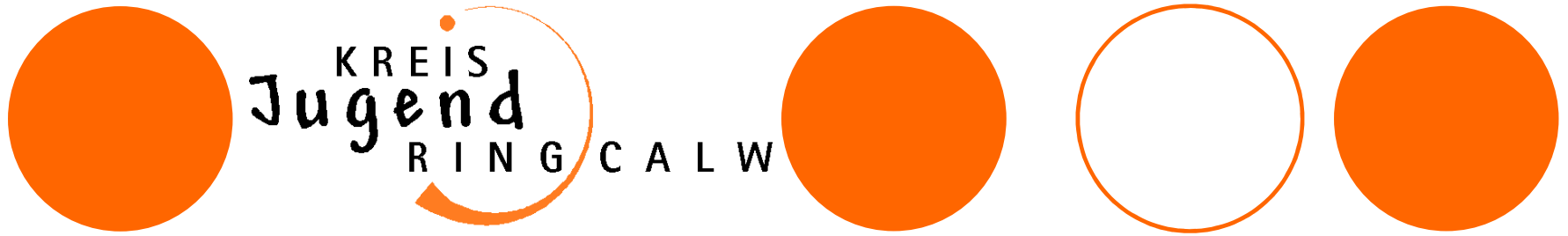


**Eine sog. Gefälligkeitsaufsicht gibt es in der Jugendarbeit nicht,
d.h. in jeder Situation besteht ein rechtsgeschäftlicher
Charakter.**

**Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist an keine Formvorschrift
gebunden. Sie kann schriftlich, mündlich oder durch Tun
übertragen werden**

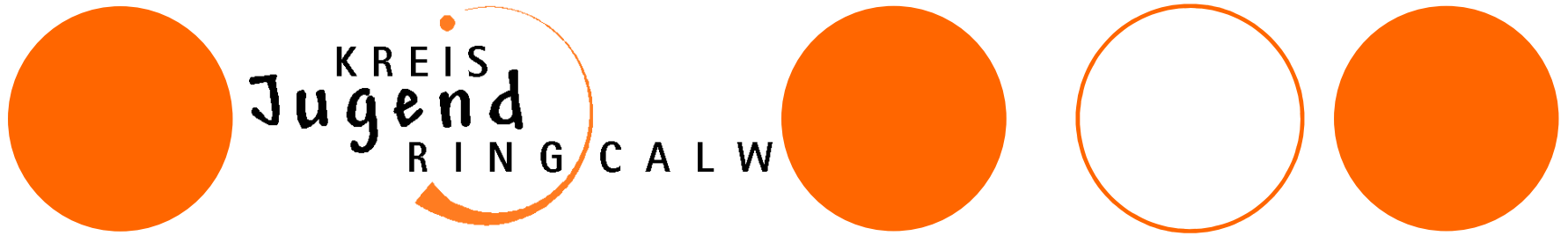


- **Aufsichtspflichtige Personen haben eine dreifache Verpflichtung:**
 - Die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten sollen
 - selbst keinen Schaden erleiden (Eigenschaden)
 - anderen keinen Schaden zufügen (Dritt- und Sachschaden)
 - andere nicht gefährden (Dritt- und Personenschaden)
 - In die Kinder- und Jugendarbeit mitgebrachten persönlichen Gegenstände sind nicht versichert



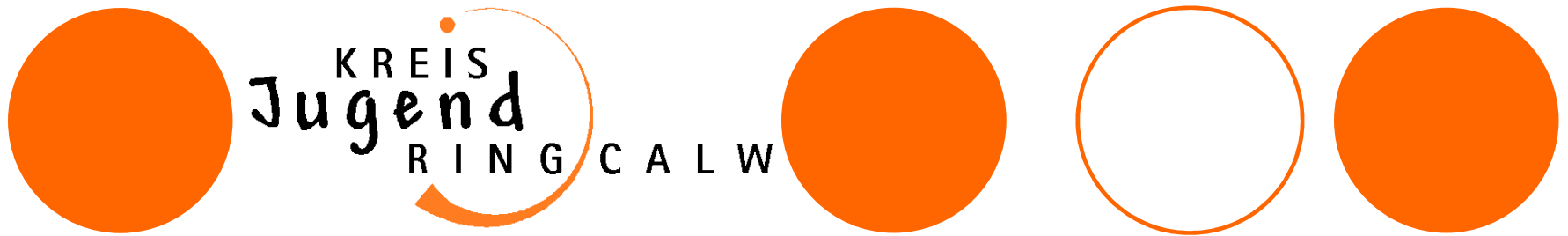
Delegation der Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht ist generell übertragbar, sie kann an einen Dritten weitergegeben werden. Bei der Delegation muss der Leiter beachten, dass der Betreffende:
 - der Situation gewachsen ist
 - die notwendige persönliche, geistige und charakterliche Reife besitzt
 - eingewiesen und genau unterrichtet wurde
 - sich gegenüber der Gruppe durchsetzen kann
 - weiß, wo der Gruppenleiter zu erreichen ist
 - Anfang, Umfang und Ende seiner Tätigkeit kennt

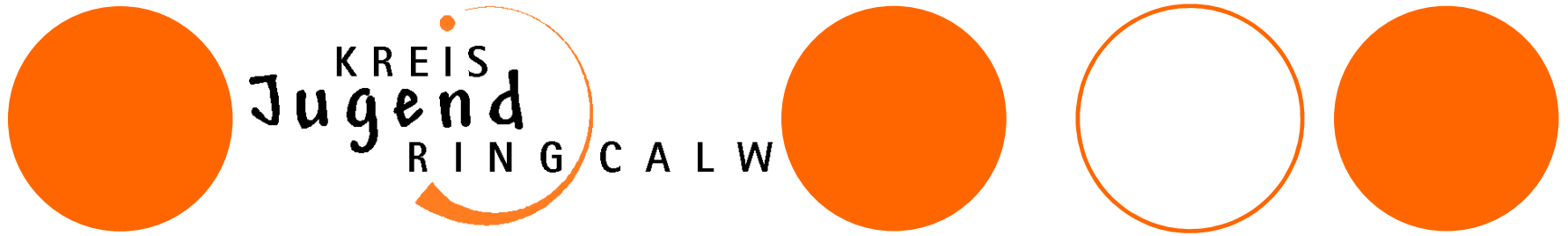


Durchführung der Aufsichtspflicht

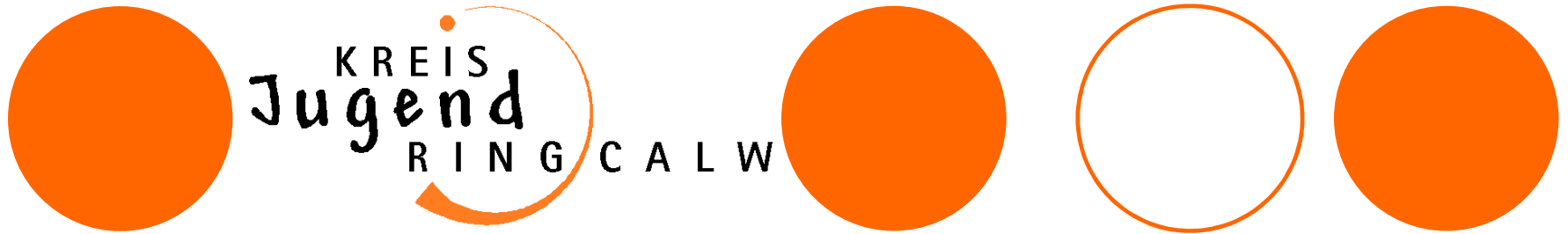
- **Was muss der Mitarbeiter tun, um seine Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass sie einer juristischen Überprüfung standhält? Er muss,**
 - Sich selbst gut über die zu beaufsichtigenden Personen informieren
 - sie vorsorglich belehren und Warnen
 - die Anordnungen sorgfältig überwachen (überprüfen, ob die Belehrungen verstanden und Warnungen befolgt werden)
 - Verbote (durchsetzen)
 - die schadensgeneigte Handlung unmöglich machen



- Information. Der Umfang der Aufsichtspflicht ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Minderjährigen (Alter, Eigenarten, Charakter); eine 8jährige, die nicht zu üblen Scherzen neigt ist weniger zu beaufsichtigen wie ein 15jähriger, der aggressiv, flegelhaft und leichtsinnig ist
- Belehrung und Warnung heißt, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf mögliche und abzuwendende Gefahren hinzuweisen. Die Belehrung muss verständlich, umfassend und richtig sein. Wiederholungen sind bei Nichtverständnis oder Unzugänglichkeit der Teilnehmer unumgänglich.
- Sorgfältige Überwachung: Dies beinhaltet keine generelle Überwachung, sondern eine Überwachung, ob die Belehrungen verstanden worden sind und die Warnungen befolgt werden.

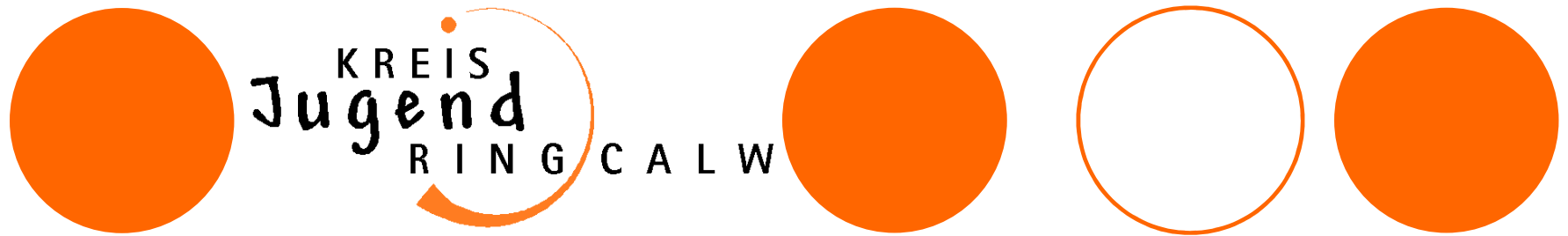


- Verbote sind notwendig, wenn die Warnungen nicht befolgt werden. Verbote sind nur dann sinnvoll, wenn sie überprüft und durchgesetzt werden können.
- Die Unmöglichmachung der schadensgeneigten Handlung wird durch den Entzug des Mediums der verbotenen Handlung oder das Heimschicken des Teilnehmers vollzogen.
Ein Hausverbot kann im Hinblick auf die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht geboten sein
- **Mitarbeiter(in) in seiner/ihrer Verantwortung**
 - Der/die Mitarbeiter(in) muss sich auf das Alter, die Reife, die Eigenart und den Charakter der Gruppenteilnehmerinnen einstellen
 - Es bedarf somit eines Fingerspitzengefühls, was an pädagogischen Freiräumen möglich ist
 - Der /die Mitarbeiter(in) muss Gefahren erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten



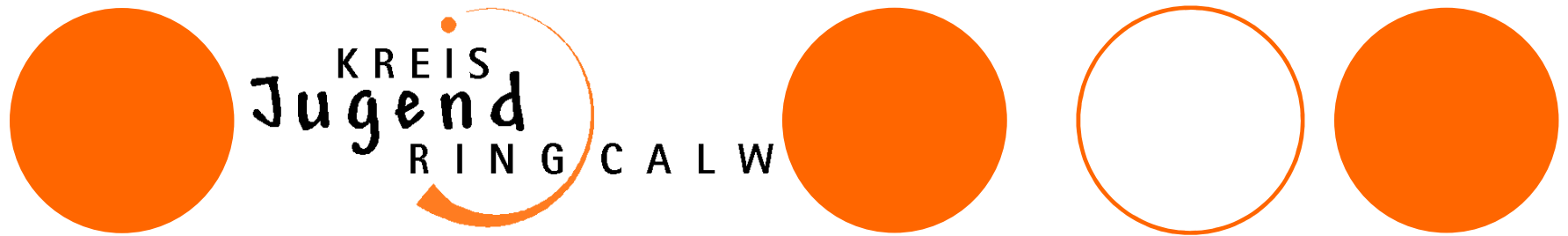
- Eine ordnungsgemäße Aufsicht beinhaltet nicht, dass jede Beschäftigung, bei der eine gewisse Selbst- oder Fremdgefährdung nicht auszuschließen ist, vermieden werden muss; dann wären Handwerksarbeiten, Radfahren etc. schon ausgeschlossen
- Es kommt folglich darauf an,
- Die bestehenden Gefahren erkennen und richtig einschätzen

Und sich selbst durch Beobachtung von einem sachgerechten Verhalten zu überzeugen



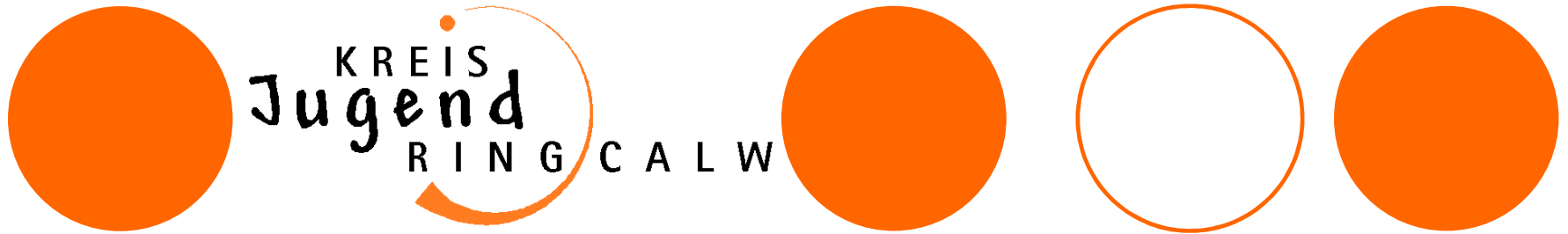
Praxisbeispiel 1:

B ist pädagogischer Mitarbeiter in einer Jugendfreizeitstätte. Eines Tages bemerkte er, dass in einer Gruppe Jugendlicher eine Gaspistole in Umlauf war, die der 16jährige J. mitgebracht hatte und dem staunenden Publikum vorführte. B nahm die Waffe in Verwahrung. Als J. sie später zurückhaben wollte, hatte B. Bedenken und erklärte J., dessen Eltern sollten die Pistole im Jugendhaus abholen. Daraufhin meldet sich der volljährige V. mit der Behauptung, die Waffe gehöre ihm und er möchte sein Eigentum zurückhaben. Wie soll B reagieren?



Praxisbeispiel 2:

Gruppenleiter Franz macht mit seinen 10-12jährigen Jungen eine Pfeil-Jagd. Franz geht mit zwei Kindern voraus und macht die verabredeten Pfeilzeichen. Die anderen Kinder aus der Gruppe sitzen in der Schonung eines Waldes und warten. Als ihnen langweilig wird, spielen sie in der Schonung Fangen. Dabei wird eine Reihe junger Tannen umgeknickt und herausgerissen. Von diesem Vorfall erfährt Franz erst am nächsten Tag, als die Polizei vorfährt und eine Anzeige des Försters überreicht. Hat Franz seine Aufsichtspflicht verletzt? Wer kommt für den Schaden auf?



Fahrlässigkeit

○ **Vorsätzlich:**

Der Mitarbeiter sieht voraus, dass sein Verhalten zu irgendwelchen

Schäden führt

Er kennt die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens

Er nimmt den Eintritt des Schadens billigend in Kauf

○ **Grob fahrlässig:**

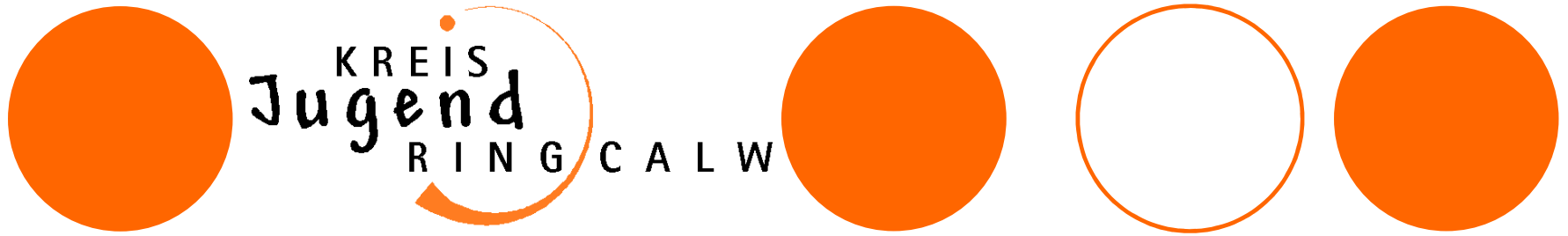
Der Mitarbeiter verletzt seine Aufsichtspflicht in ungewöhnlich hohem

Maße, allgemein gesagt: er sieht die Möglichkeit von Schäden, hofft

aber, dass sie nicht eintreten „Es wird schon gutgehen“

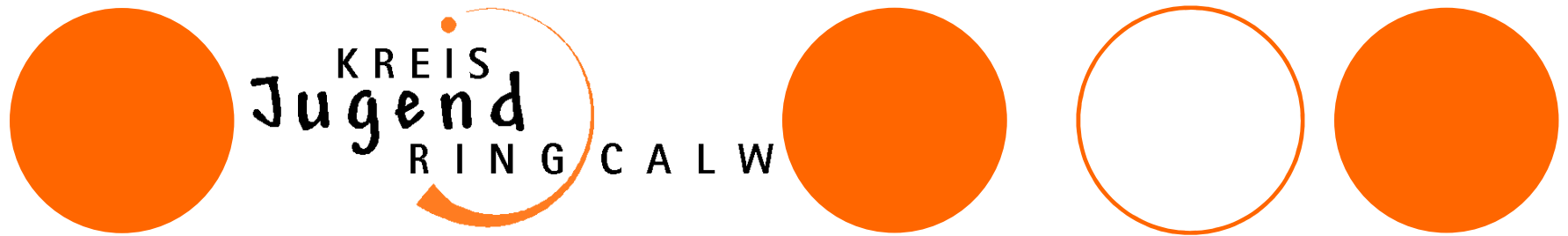
○ **Leicht fahrlässig**

Der Mitarbeiter unterlässt die gebotene Sorgfalt



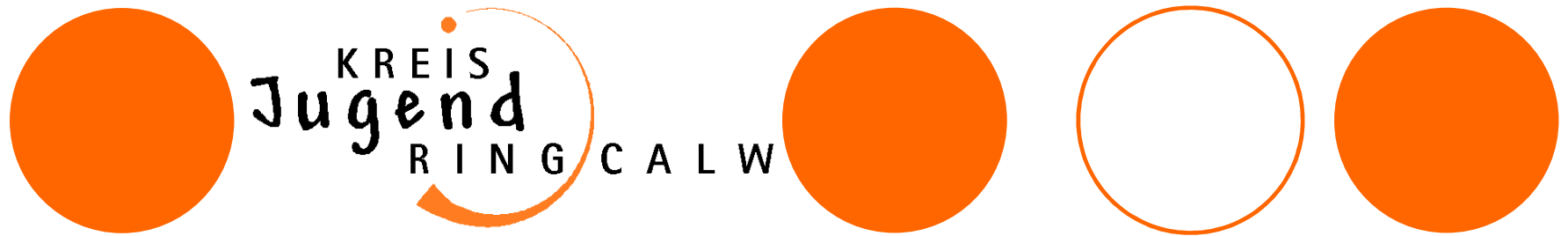
Verkehrssicherheitspflicht

- Unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Aufsichtspflicht hat aber derjenige, der eigene Räumlichkeiten – oder solche, über deren Benutzung er bestimmen darf – einem öffentlichen Verkehr zugänglich macht, eine sogenannte „allgemeine Verkehrssicherheitspflicht“
- Dabei sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Besucher zu treffen bzw. dafür zu sorgen, dass aus der Einrichtung heraus keine Gefahren für Dritte ausgehen.
- Gefahren können nicht nur von Sachen ausgehen (baulicher Zustand, Mobiliar, Spielgeräte, mangelnde Beleuchtung, Schnee- und Eisglätte) sondern auch von Menschen



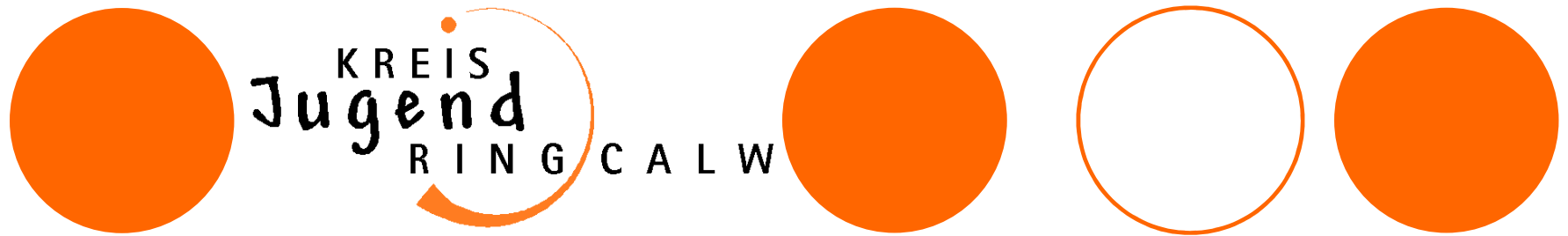
Hausrecht

Das Hausrecht über Räumlichkeiten oder ein Grundstück verleiht dem Inhaber die Befugnis zu bestimmen, wer den geschützten Raum Bereich betreten bzw. in ihm verweilen darf. Dieses Hausrecht wird an den Einrichtungsleiter, den pädagogischen Mitarbeiter oder dem Betreuer übergeben. Das Hausrecht kann im Wege der Selbsthilfe durchgesetzt werden. Körperliche Gewalt darf aber erst angewendet werden, wenn der Eindringling vergebens zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert wurde und ist im Übrigen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Wer unbefugt in ein fremdes Gebäude eindringt oder trotz Aufforderung des Berechtigten nicht verlässt, begeht Hausfriedensbruch, was auf Antrag strafrechtlich verfolgt wird. Hausverbote sind als äußerste Mittel in der Jugendarbeit zu sehen, können aber, wie schon erwähnt, auf Grund der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht geboten sein. Begründungen für Hausverbote sind nicht erforderlich.



Praxisbeispiel 3:

Jugendleiter B unternimmt im Rahmen des Sommerferienprogramms mit Jugendlichen einen Geländelauf. Der Weg führt durch ein Fichtenwäldchen mit bis in 1,20 m über dem Erdboden herabhängenden Ästen. B drosselt deswegen das Lauftempo erheblich, dennoch wird der 14jährige K. von einem zurückschnellenden Ast am Auge verletzt. Ist B regresspflichtig?



Praxisbeispiel 4:

Gabi feiert mit ihrer Gruppe (8 bis 10jährige Mädchen) eine Geburtstagsfete. Sie bereitet ein kompliziertes Spiel vor; währenddessen spielen die Mädchen noch mit Tennisbällen, die beim vorigen Spiel gebraucht wurden. Gabi bittet sie, die Bälle wegzulegen. Die Mädchen hören jedoch nicht auf und spielen mit den Bällen weiter. Dabei trifft ein Mädchen ein Glas, das zersplittert. Die herumfliegenden Scherben verletzen ein Kind am rechten Auge, sie verliert 70% ihrer Sehkraft. Die Eltern verklagen Gabi auf Schmerzensgeld. Wie wird die Entscheidung ausgehen?